

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 27.03.2014

Betreff:

Übertragung von Haushaltsmitteln des Ergebnis- und des Finanzplans 2013 in das Haushaltsjahr 2014 (Ermächtigungsübertragungen)

Anlage(n):

Mitzeichnung

Antrag zur Übertragung von Mitteln aus dem Ergebnishaushalt 2013

Verwaltungsvorschlag zur Bildung von Ermächtigungsresten aus dem Finanzhaushalt 2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt 2013 in das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 100.000 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 1).
2. Der Übertragung der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen aus dem Finanzhaushalt 2013 in das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 8.684.345,47 EUR wird zugestimmt (siehe Anlage 2).

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	27.03.2014	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	03.04.2014	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2014	Diverse	

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
Diverse		Die Ermächtigungsreste führen zu entsprechenden Belastungen im Finanzhaushalt des Jahres 2014. Die erforderlichen liquiden Mittel stehen aus dem Vorjahr (2013) zur Verfügung.	-	8.784.345,47

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

1. Vorbemerkung

Im kameralen Haushaltsrecht konnten bisher nicht ausgeschöpfte Ausgabe- und Einnahmeansätze durch die Bildung von Haushaltsausgabe- bzw. Einnahmereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Mit der Einführung der Kommunalen Doppik ist dieses Instrument der Haushaltsmittelübertragung nunmehr entfallen. Diese Möglichkeit, das abgelaufene Haushaltsjahr mit Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu belasten, die wirtschaftlich noch gar nicht angefallen sind, widerspräche dem Prinzip der sogenannten periodengerechten Zuordnung.

Durch die Regelung des § 21 GemHVO wurde aber die Grundlage geschaffen, nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze ohne nochmalige Veranschlagung auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragen (Ermächtigungsübertragung).

Die Regelung im Einzelnen:

- (1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- (2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Bereits bewirtschaftete Haushaltsansätze aus dem Jahr 2013 können somit auf Antrag ins Haushaltsjahr 2014 übernommen werden. Dies gilt aber lediglich für Aufwendungen und Auszahlungen, die Übertragung von Einzahlungen und Erträgen ist nicht möglich. Bewirtschaftet sind Ansätze dann, wenn bereits eine Auftragserteilung über die Lieferung bzw. Leistung erfolgte oder mit der Maßnahme bereits vor Jahresende begonnen wurde.

Durch die Ermächtigungen können im folgenden Haushaltsjahr 2014 mehr Aufwendungen/Auszahlungen, als im Haushaltsplan 2014 ausgewiesen sind, veranlasst werden. Belastet werden dadurch das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des Haushaltsjahres 2014. In der Kommunalen Doppik werden die Abweichungen im Jahr 2013 systemtechnisch nicht gesondert dargestellt. Es ergibt sich automatisch eine Verbesserung des Gesamtergebnisses bzw. des Finanzierungsmittelbestandes, soweit die Ermächtigungsübertragungen nicht durch eine ebenfalls zu übertragende Kreditermächtigung gedeckt werden.

Zum Ende des Jahres 2013 hatte die Stadt einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 17.143.851,17 EUR. Darüber hinaus verfügte die Stadt über diverse Geldanlagen in Höhe von ca. 5 Mio. EUR und Bausparguthaben in Höhe von ca. 6,7 Mio. EUR.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 sind dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen (§ 95 Abs. 3 Nr.3 GemO in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO).

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen richtet sich in den Fällen des § 21 GemHVO nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis. Aufgrund von § 15 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kornwestheim ist die Oberbürgermeisterin zuständig für Einzelanordnungen bis 50.000 €. Für Beträge von mehr als 50.000 € bis zu 200.000 € ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig. Darüber hinausgehende Beträge ist der Gemeinderat zuständig. Der besseren Übersicht wegen, wurde eine Gesamtvorlage zur Beschlussfassung im Gemeinderat erstellt, vgl. Anlagen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor,

3.1 die **in Anlage 1** genannten Haushaltsansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für **laufende Verwaltungstätigkeit** aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt 2013 in Höhe von 100.000 EUR als Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2014 zu übertragen.

3.2 die **in Anlage 2** genannten Haushaltsansätze für Auszahlungen für **Investitionen** aus dem Finanzhaushalt 2013 in Höhe von 8.684.345,47 EUR als Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2014 zu übertragen.